



Beschlussvorlage (Nr. 2021-0125)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	25.10.2021

TOP:

Wahl des Bürgermeisters im Jahre 2022 - Neuwahl und Stellenausschreibung

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahl des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem 27.03.2022 statt. Eine eventuell notwendig werdende Neuwahl wäre dann am Sonntag, dem 10.04.2022.
 2. Die Veröffentlichung der beigefügten Stellenausschreibung erfolgt am 07.01.2022 im „Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ statt. Eine rein informelle Ausschreibung erfolgt in der „Brühler Rundschau“ am gleichen Tag.
 3. Bewerbungen mit den üblichen bzw. erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Wählbarkeitsbescheinigung, Versicherung an Eides Statt sowie die Bescheinigung für Unionsbürger) können frühestens am Tage nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger und spätestens bis 28.02.2022, 18.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt, 68782 Brühl, eingereicht werden. Das Ende der Einreichungsfrist für eine eventuelle Neuwahl wird auf den 30.03.2022, 18.00 Uhr festgesetzt.
 4. Den Bewerbern wird Gelegenheit gegeben, sich den Bürgern/innen in öffentlicher Versammlung vorzustellen und zwar am Donnerstag, dem 17.03.2022, Sporthalle der Schillerschule.
 5. Der Gemeinderat wählt in einer weiteren Sitzung den Gemeindewahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens 2 Beisitzern sowie deren Stellvertretern besteht.
 6. Zum Schriftführer wird Jochen Ungerer, (Ordnungsamtsleiter), zu seinen Stellvertretern werden Matthias Sommer und Marion Thüning benannt.
 7. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Bildung der Wahlbezirke und Briefwahlbezirke vorzunehmen.
-

Sachverhalt:

Durch Ablauf der Amtszeit von Bürgermeister Dr. Ralf Göck am 31.05.2022 wird eine Bürgermeisterwahl erforderlich. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist die Wahl frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen, also in der Zeit zwischen dem 28.02. und 30.04.2022. Die Stelle ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen darf vom Gemeinderat

- für eine Wahl frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag
- für eine evtl. Neuwahl frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl

festgesetzt werden.

Die Gemeinde kann Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern/innen in öffentlicher Versammlung vorzustellen.

Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet frühestens am zweiten Sonntag nach der Wahl **Neuwahl** statt.

Wählbarkeit, Amtszeit, Rechtstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Wahltag ist vom Gemeinderat zu bestimmen.

Anlage: Stellenausschreibung Bürgermeister

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss